

salzb. Camerherrn wegen eines sein Herrn Tschernin Schwehern Weiland Valentin Helbmüg (= Hellmök) gewesten Ratsbürgern alhie vermög Testaments uf dem Kürchhoff zue st. Sebastian alhie aufgerichten Epitaphii sich darumben Stritt und Irrungen eraignen wollen, das man ex parte Herrn Tschernins darfür gehalten, solches Epitaphium dem Abriss und aufgerichten Spaltzöttlen nit gemeiß gemacht sein und derentwegen mit Sophie Asperin nach Verraisen obbenands meines Ehwürths nit allein 300 Reichsthaler werden, sondern auch die Sach zu merer Weittleufigkeit und für das hochlöbl. salzb. Hofgericht gezogen werden wellen, wie den selbiger Ortten wir streittende Partheyen zue unterschiedlichen Malen mit unseren Praetensionibus gerichtlich einkomen und genedig angehört worden, das aus den Litiganten zue sondern Gnaden ein h. Hofgericht sich genedig interponiert, aus dero Mittel ansehnliche Commissarios zue Hindanlegung solcher Strittigkeiten verordnet, mit dero Zuethuen solche Irrungen zwischen uns obbenannten und dem wolgedachten Herrn Proti Tschernin (welcher inmittelst obligenter Geschefften halber verraisst) zue diser Sach Bevollmechtige hinderlassene Anwält und Gewaltträger Johann Schwabengruber und Sebastian Stainberger, beden Rathsbürgern und Handelsteuten alhie, uff allerseits beschenes Compromittieren, sowohl in die hiezu ex offo verschaffte Werckverständige als zuvorderst der verordneten hohen Commissarien uff ain stet, ewig und unwiderruffliches Ende vereinbart und verglichen worden wie volgt: Nemblichen dass die Tschernin-

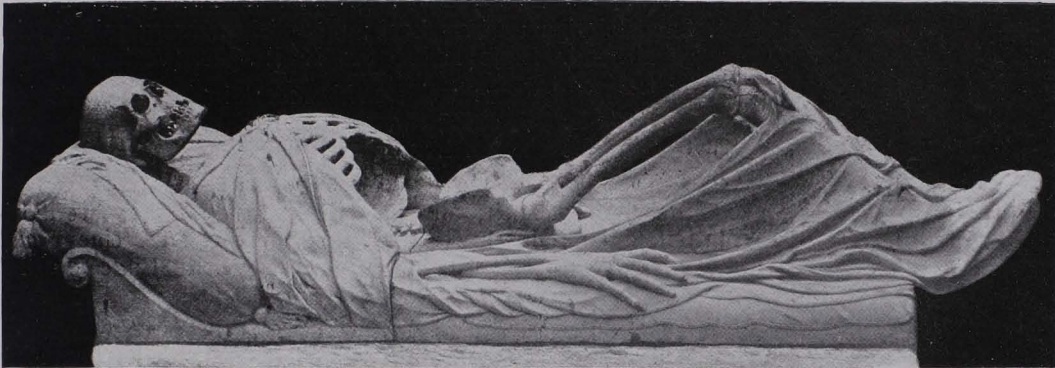


Fig. 332 Skelett von einem Grabmal des Sebastianfriedhofs.
Von Hans Konrad Asper (S. 250)

schen Gewalthaber mit der Asperin die noch restierende 300 Reichsthaler ohne ainigen Abzug zu erstatten, herentgegen aber ich Asperin neben obbenannten meinen Anweisern und Burgen schuldig sein sollen vor allem ein h. Hofgericht so weit zuversichern, dass hinfürter und in ewiger Zeit ich die Asperin, mein Man noch jemand anderer von unsertwegen vor oder wider hochbesagtes Hofgericht keine einige Spruch noch Forderungen suchen noch haben, nachgehents auch Herr Tschernin alle seine Erben und Nachkommen, wie nit weniger dessen Anwält und Gewalthaber des völligen Empfangs, so Johann Conrad Asper obvermeldt wegen des Epitaphii zu praetendiren gehabt under deme die anjetzo erkhendte 300 Reichthaler gleichwol begriffen, gebürendermassen quittirt werden solle.....

Geschehen zu Salzburg den 26. May Anno 1625.

Catenicht der Recess und Vertrag 1607/1630 f. 232/233.
(Landesregierungsarchiv.)

51. Steinrelief mit Resten von Polychromie; über Inschrifttafel von 1648 Wappenrelief des Erzbischofs Paris Lodron (Vestibül).

52. Weißer Marmor; Büste des Santino Solari mit Knebel- und Schnurbart und einfachem Umlegekragen. Mitte des XVII. Jhs. Angeblich aus der Gruft Solaris in St. Peter stammend (Schlafsaal).

53. Relief aus rotem Stein; 41 × 44 cm; rohe Arbeit; Kruzifixus ohne Kreuzbalken zwischen zwei gleichgebildeten Figuren (Maria und Johannes) ohne Beine. Oben eingraviert: W und M. Unten 16 und — Undatierbar (Kapelle).

54. Grabtafel aus Untersberger Marmor, im oberen verteilten Feld unter Draperie Figur des hl. Georg in Rüstung mit Fahne, über den Drachen triumphierend; seitlich von ihm zwei Schilde mit Hauszeichen. Unten Inschrift auf Georg Heffter 1658 (Vestibül).

55. Tafel aus Untersberger Marmor mit aufgesetztem Wappen in Rollwerkrahmung mit Fruchtschnüren. Inschrift auf Umbau eines Hauses durch Johannes Franziskus v. Preysing, Bischof von Chiemsee 1678 (Vestibül).